

# Vereinsatzung

Verein der Freunde und Förderer der Schule für Praktisch-Bildbare Hohenstein-Breithardte.V.

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Schule für Praktisch-Bildbare Hohenstein-Breithardte.V.“, abgekürzt VSBP und hat seinen Sitz in 65329 Hohenstein.
2. Nach Beschlussfassung der Satzung ist durch den geschäftsführenden Vorstand beim hiesigen Amtsgericht die Anmeldung zur Aufnahme in das Vereinsregister vorzunehmen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Schule für Praktisch-Bildbare in Hohenstein-Breithardt bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- b) Die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- c) Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person, Firma oder Körperschaft werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Aufnahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit der Frist von 4 Wochen schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.  
Er hat das betreffende Mitglied vorher zu hören.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## § 5 Mitgliedschaft — Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 6 Organe des Vereinsname

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

## § 7 Der Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Pressereferenten

#### f) drei Besitzern

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a) bis e).

Als beratendes Mitglied kann der Schulleiter oder ein Vertreter der Schule hinzugezogen werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Für die Durchführung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand im laufenden Geschäftsjahr über Mittel bis zur Höhe von maximal 25% des im Kassenbericht des Vorjahres ausgewiesenen Kassen- und Bankvermögens verfügen. Höhere Aufwendungen bedürfen der Beschlussfassung des Gesamtvorstands.
5. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Misstrauensantrag stellt und einen Nachfolger wählt.
6. Beschlüsse des Gesamtvorstandes müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
7. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
8. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufgaben kann der Gesamtvorstand für den geschäftsführenden Vorstand und für sich selbst Geschäftsordnungen erstellen und beschließen.
9. Geschäftsordnungen vorheriger Vorstände bedürfen zur Wirksamkeit der entsprechenden Beschlussfassung durch den neuen Gesamtvorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich oder mündlich verlangen.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.  
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierzu haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsgerichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Die nach der Satzung übertragene Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
3. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Der Vertreter darf nur eine Vollmacht auf sich vereinigen.
5. Die Beschlussfassungen erfolgen offen.
6. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
7. Bei Stimmgleichheit erfolgt Wahlwiederholung.

## § 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## § 13 Vermögen

1. Allen Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Es werden nur nachgewiesene Kosten erstattet.
3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden öffentlicher oder privater Stellen

c) durch sonstige Zuwendungen

## § 14 Wahlen

Allgemein:

1. Wahlberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied.  
Maßgebend sind 5 3 und 5 13 Ziffer 3 a) der Satzung.
2. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.

Wahlleitung:

1. Ein Mitglied wird von der Mitgliederversammlung zum Wahlleiter, zwei weitere zu Wahlhelfern berufen.
2. Wahlleiter und Wahlhelfer sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar.
3. Das Wahlprotokoll führt der bisherige Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung der Wahlleiter.

Wahl des Vorstandes:

1. Nach der Nominierung der Kandidaten durch die Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Gesamtvorstandes in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dagegen ist, können die Entsprechenden Wahlgänge offen, durch die Abgabe von Handzeichen (Akklamation) durchgeführt werden.
3. Die Beschränkung der offenen Abstimmung auf bestimmte einzelne Wahlgänge ist möglich.
4. Bei geheimer Wahl müssen die jeweiligen Wahlgänge mit entsprechend ausgewiesenen Stimmzetteln durchgeführt werden.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Bei Stimmgleichheit ist die Wiederholung des Wahlvorganges erforderlich.

## § 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei-Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Lebenshilfswerk Rheingau-Taunus e.V., Aarbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.